

01.06.2013 Vergütung

# Privatärztliche Abrechnung von (Spezial-) Laborleistungen im Krankenhaus

J. Heberer, M. Eicher



Bei der Frage der Delegation und Abrechnung von Laborleistungen kommt es immer wieder zu Fehlinterpretationen und Missverständnissen hinsichtlich der geltenden Rechtslage. Dies betrifft auch den Bereich der privatärztlichen Abrechnung von Laborleistungen im Krankenhaus.

## Systematik des Abschnitts M der GOÄ

Die Erbringung von Laborleistungen ist nach den für die Behandlung von Privatpatienten einschlägigen Regelungen der GOÄ in vier Bereiche gegliedert, die nach den vier Kapiteln der Anlage M unterschieden werden.

Untersuchungen der Klasse M-I müssen vom untersuchenden Arzt persönlich oder durch von ihm beaufsichtigte und angeleitete Dritte in einem Labor durchgeführt werden (sog. Vorhalteleistungen). Dafür, dass der Arzt extra ein Labor für die Erbringung dieser Leistungen vorhält, sind diese Leistungen bei einfachem bis mittlerem Schwierigkeitsgrad verhältnismäßig gut dotiert. Die Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung ergibt sich ausdrücklich aus § 4 Abs. 2 S. 1, S. 2 GOÄ.

Die Untersuchungen der Klasse M-II („Basislabor“) gelten **auch** dann als persönliche Leistungen, wenn sie tatsächlich in einer Laborgemeinschaft unter Aufsicht eines dort tätigen Arztes (oder durch einen Arzt ohne eigene Liquidationsbefugnis) erbracht werden, auch ohne Mitwirkung oder persönliche

Anwesenheit des abrechnenden Arztes bei der Durchführung der Leistungen des Basislabors.

Technisch sind diese Leistungen ebenfalls von einfacher Delegation in einer Laborgemeinschaft resultierenden, dass diese Leistungen etwas niedriger honoriert werden.

In den Klassen M-III und M-IV der GOÄ finden sich korrespondierend zur Durchführung nicht nur einen wesentlich besser ausgeprägten Komplexität auch erhöhte Anforderungen an die Laborleistungen dieser Kategorie ist nach § 4 Abs. 2 S. 1 erbracht oder der **während der Durchführung** dieser Leistungen erteilt.

Die Anforderung des § 4 Abs. 2 GOÄ sind grundsätzlich gegenüber Privatpatienten, die im Krankenhaus erbringen (eigenes Labor schließen und ein externes Labor mit dem Krankenhauslabor), damit ihren liquidationsberechtigten **Laborleistungen entziehen**. In einem solchen Fall sind irgendwelche Laborleistungen selbst abzurechnen.

## Rechtslage nach GOÄ-Änderung

Bereits mit der Neufassung der GOÄ zum 01.01.1996 wurde die Leistungserbringung erhöht, auch gerade für Spezialisten. Die Ärzteschaft war hierüber teilweise verwundert, da bei der Automatisierung die Einwirkungsmöglichkeit des Arztes auf die Anforderungen an die Aufsicht daher eigentlich gemindert wurde.

Die Intention des Gesetzgebers war jedoch genau entgegengesetzt. Begründung zur Neufassung der GOÄ:

„... Gebührenerreizen zur Ausweitung von Laborleistungen dadurch entgegengewirkt werden, dass die Beziehungskosten für kostengünstig bezogene Laborleistungen als eigene Leistungen im Segment häufig anfallender Leistungen beschränkt wird.“

Die Rechtsprechung hatte – von der Ärzteschaft weitgehend abgelehnt – Gelegenheit, sich mit den Voraussetzungen der Abrechnung nach dem Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung, zu befassen.

Strittig war zunächst, in welchem Umfang die Anwesenheit des einzelnen gerichtlich entschieden eine Erreichbarkeit des Labors ausreichend erachtet hatten [2], verlangt die Rechtsprechung des liquidierenden Arztes während des gesamten Labors.

Das Landgericht Regensburg hatte bereits 2003 einen ( weil dieser M-II-Leistungen abgerechnet hatte, die **ohn** worden waren [4].

Ganz auf dieser Linie liegt auch eine jüngere Entscheid ein niedergelassener Arzt, der unter anderem M-III- un bezogen und als eigene Leistung abgerechnet hatte (w M-I- und M-II-Leistungen) zu einer Haftstrafe verurteil Bundesgerichtshof [6] ausdrücklich bestätigt worden.

## Laborliquidation im Krankenhaus

Für die Abrechenbarkeit von Speziallaborleistungen als Voraussetzungen **auch bei der Leistungserbringung** in über die Liquidationsberechtigung zur Abrechnung vor nur noch der Leiter des Labors bei Leistungen des Spez Voraussetzungen erfüllt.

Eine Ausnahme gilt allerdings in denjenigen Fällen, in c **persönlich erbringt** (die zudem erforderliche, fachliche Speziallabors (M-III und M-IV) können daher nur von d über das Krankenhauslabor hat und unter dessen Aufs Übertragung des Liquidationsrechts für Leistungen de: Leistungen für ihre Patienten in Auftrag geben, selbst i beaufsichtigend mitwirken, ist danach ausgeschlosser den Liquidationseinnahmen des Laborleiters für die vo Zuweisung von Untersuchungsmaterial gegen Entgelt) Leitung des Labors an alle liquidationsberechtigten Kr Zuweisungsverbots wäre.

Ein Honoraranspruch des zuweisenden Krankenhausar Argument begründen, dieser sei „im weitesten Sinne“ i

Nach der allgemeinen Bestimmung zu Abschnitt M Nr. definiert:

- Eingangsbegutachtung des Probenmate
- Probenvorbereitung
- Durchführung der Untersuchung (einscl Qualitätssicherungsmaßnahmen)
- Erstellung des daraus resultierenden ärz

Der **zuweisende** Krankenhausarzt erbringt hingegen re

- Indikationsstellung
- Probenentnahme
- Einordnung der Befunde in das Krankhe

Diese Leistungen sind jedoch nach herrschender Meinung mit den Gebühren für Laboruntersuchungen abgeholte Grundleistungen sowie die Entnahmen von Körpermaterialien veranlassende bzw. zuweisende Krankenhausarzt in der **eigenständiger Honoraranspruch hinsichtlich der Spez**

[1] vgl. BT-Drucksache 211/94, Seite

[2] so etwa LG Duisburg, Urt. v. 18.06.1996 – 1 O 139/96

[3] so bereits LG Hamburg, Urt. v. 20.02.1996 – 312 O 57

[4] Landgericht Regensburg, Az. 2 Kls 103 Js 5189/00

[5] Az. 7 Kls 572 Js 46495/08

[6] Az. 1 StR 45/11

*Heberer J. / Eicher M. Privatärztliche Abrechnung von (Spezial-) Laborleistungen im Krankenhaus. Passion Chirurgie. 2013 Juni; 3(06): Artikel 04\_01.*

## Autoren des Artikels



### Dr. jur. Jörg Heberer

Justitiar des BDC, Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Medizinrecht  
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Heberer & Kollegen

[> kontaktieren](#)



### Marco Eicher

Rechtsanwalt  
Rechtsanwaltskanzlei  
Paul-Hösch-Str. 25 A  
81243 München

[> kontaktieren](#)

